

THÜR. LANDTAG POST  
08.05.2024 09:42

12547/2024

AOK PLUS · 98523 Suhl

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für  
Sachsen und Thüringen  
Hauptverwaltung  
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Landesvertretung Thüringen  
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt

## Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3561

zu Drs. 7/9658

Datum  
8. Mai 2024

### **Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)**

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen sowie des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Thüringen. Beide Kostenträger bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und werden sie in Form einer gemeinsamen Beantwortung nutzen.

In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren. Somit können Sie bei der Bewertung der Stellungnahme der angehörten Kostenträger auf dieses Papier zurückgreifen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Anlage 2, § 55 ThürBKG, inklusive dessen Begründung im Abschnitt A. Allgemeines; ab Seite 107.

§ 55 ThürBKG soll künftig den Kostenersatz für das Tätigwerden der Feuerwehren bei Einsätzen, die originär dem Rettungsdienst zuzuordnen sind (nach ThürRettG) regeln. In der Begründung wird auf die näheren Umstände und die Fallsituationen hingewiesen. So werden ausdrücklich Fälle in denen die Feuerwehren bei geplanten Krankentransportfahrten, z. B. zur Dialyse oder zur Verbringung adipöser Personen zur Unterstützung gerufen werden, genannt.

Aus Sicht der Kostenträger ist das dahinterliegende Regelungsbedürfnis grundsätzlich einzuräumen. Jedoch plädieren wir für eine konkretere gesetzliche Fassung, um die Leistung der Feuerwehren sinnvoll abzugrenzen und den Umfang der Leistung eindeutig zu beschreiben.

Dafür schlagen die Kostenträger folgende Änderung des Entwurfes vor:

Aktuell:

§ 55 Kostenersatz und Entgelterstattung

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes erfolgt zur Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren sowie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit in diesem oder anderen Gesetzen keine abweichende Regelung getroffen ist.

...

(3) Für alle übrigen in Abs. 2 genannten Fälle, können die Aufgabenträger betriebswirtschaftlich kalkulierte Entgelte aufgrund einer Satzung verlangen, insbesondere von

1. ...

4. dem Leistungserbringer oder Durchführenden im Rettungsdienst, wenn dieser sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr bedient hat.

Änderungsvorschlag der Kostenträger:

§ 55 Kostenersatz und Entgelterstattung

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes erfolgt zur Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren sowie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit in diesem oder anderen Gesetzen keine abweichende Regelung getroffen ist.

...

(3) Für alle übrigen in Abs. 2 genannten Fälle, können die Aufgabenträger betriebswirtschaftlich kalkulierte Entgelte aufgrund einer Satzung verlangen, insbesondere von

1. ...

4. dem Leistungserbringer oder Durchführenden im Rahmen des Rettungsdienstes, wenn dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben die öffentliche Feuerwehr angefordert hat, die Fähigkeiten der Feuerwehren zwingend benötigt werden und der Einsatz nicht im Rahmen der Pflichtaufgaben der öffentlichen Feuerwehren nach Abs. 1 erfolgt.

Wir begründen den Änderungsvorschlag wie folgt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Sie haben den bodengebundenen Rettungsdienst bedarfsgerecht und flächendeckend sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 ThürRettG). Die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritten übertragen werden, soweit sie die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllen. Soweit nichts anderes geregelt ist, handeln die Durchführenden als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen und im Namen der Aufgabenträger (§ 6 Abs. 1 und 3 ThürRettG).

Damit sind die am bodengebundenen Rettungsdienst Beteiligten beschrieben. Die notärztliche Versorgung sowie die Berg- und Wasserrettung bleiben unberührt.

Grundsätzlich organisieren und führen die Aufgabenträger sowie die Durchführenden im Rettungsdienst die Einsätze von Hilfesuchenden selbständig durch. Das ist ihr gesetzlicher Auftrag.

Das Hinzuziehen der (Freiwilligen) Feuerwehr kann in geeigneten Fällen unterstützend wirken. Neben der beabsichtigten Kostenregelung, kann jedoch das regelhafte Hinzuziehen der (Freiwilligen) Feuerwehren zu Einsätzen mit gegebenenfalls geringem Hilfebedarf, einen kontraproduktiven Effekt bewirken.

Unter Umständen entsteht eine Nachfrage an Unterstützungsleistungen durch den Rettungsdienst, den insbesondere die überwiegend Freiwilligen Feuerwehren nicht leisten können. Die damit einhergehende Erwartungshaltung kann zusätzlichen Druck verursachen, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren uneingeschränkt, z. B. während ihrer Arbeitszeit, gerufen werden.

Die Fragen, ab welchem Hilfebedarf kann bzw. darf die Feuerwehr hinzugezogen werden und wo die Grenzen des Sicherheitsbedürfnisses liegen, damit die Feuerwehren nicht regelhaft alarmiert werden, bleiben offen.

Der bisherige Gesetzentwurf regelt zwar, dass die Gemeinden künftig für die Leistung der Feuerwehren Kosten erheben dürfen, verschärft jedoch gleichzeitig die Nachfragesituation und den Anspruch des Rettungsdienstes, den die zum großen Teil berufstätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nicht leisten können. Die vorgeschlagene Regelung im Gesetzestext zur konkreten Abgrenzung ist daher nötig.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht inhaltlich dem fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf und berücksichtigt zugleich den in der Begründung beschriebenen Regelungsbedarf. Sie gibt dem Durchführenden bzw. Leistungserbringer die Möglichkeit zu entscheiden, ob er zur Durchführung der gesetzlichen Aufgabe, die (Freiwillige) Feuerwehr hinzuzieht oder nicht. Weiterhin beschränken sich die Hinzuziehungen auf die Einsätze, in denen gemäß der Begründung, „unzweifelhaft die Fähigkeiten der Feuerwehren benötigt werden“.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer Gesundheitspartner

Anlage